

Die Rechtsverordnung ist hier der besseren Lesbarkeit wegen mit den eingearbeiteten Änderungsverordnungen vom 23.07.07/23.04.08/13.05.09/17.02.2010/23.12.2010 dargestellt. Bei der Rechtsanwendung sind das tatsächliche Datum und die zu der Zeit geltende Fassung der Rechtsverordnung des Landratsamts Lörrach zu Grunde zu legen.

**Verordnung des Landratsamtes Lörrach
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als
untere Verwaltungsbehörde und
als untere Baurechtsbehörde
(Gebührenverordnung)**

vom 14.12.2006

in der Fassung vom 23.07.2007/23.04.2008/13.05.2009/17.02.2010/23.12.2010

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des
Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs.1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 (ab 01.08.07)
Übergangsbestimmung**

- (1) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen wird, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag des Inkrafttretens überwiegend durchgeführt worden waren und die bisherigen Gebührenregelung für den Gebührenschuldner günstiger ist.
- (2) Wird das Gebührenverzeichnis geändert gilt Absatz 1 entsprechend.

**§ 3 (ab 01.08.2007/01.05.2008/01.06.2009/01.03.2010/01.01.2011)
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am (01.01.2007/ 01.08.2007/01.06.2009/01.03.2010/01.01.2011) in Kraft.

Lörrach, den (gemäß der jeweiligen Fassung)

Walter Schneider
Landrat

Gebührenverzeichnis Landratsamt Lörrach

(Anlage zur Rechtsverordnung vom 14. Dezember 2006 und Änderungsverordnung vom 23.07.2007, 23.04.2008, 13.05.2009, 17.02.2010 und 23.12.2010)

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Fachbereiches zugrunde gelegt; die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet.

Der Stundensatz gilt pro eingesetzten Mitarbeiter.

Sofern bei einer öffentlichen Leistung weitere Stellen innerhalb des Landratsamts beteiligt sind, werden die Gebühren dieser Stellen zusätzlich in vollem Umfang dem Gebührenschuldner auferlegt. Die Bemessung der Gebühren der weiteren Stellen richtet sich nach der Zeitgebühr dieser Stellen.

Gebührenverzeichnis-Nr.	Leistungen	Gebühr
I.	Allgemeine öffentliche Leistungen	
	Die nachfolgend genannten Tatbestände sind anzuwenden, wenn unter II. kein vorrangiger spezieller Gebühren- oder Auslagentatbestand einschlägig ist.	
10.1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10,00 € bis 10.000,00 €
10.2.	Ablehnung eines Antrages	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr mind. 10,00 €
10.3.	Zurücknahme eines Antrages, oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet ist.	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr mind. 10,00 €
10.4.	Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	Zeitgebühr*
10.5.	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde	Zeitgebühr*
10.6.	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.	Zeitgebühr*
10.7.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.ä.	3,00 € - 150,00 €
10.8.	Ausfertigungen aus Akten des Landratsamtes	5,00 € - 150,00 €
10.9.	Fotokopie	0,90 €
10.11.	Übermittlung digitaler Daten	Zeitgebühr* mind. 10,00 €
10.12.	Versendung von Akten	Zeitgebühr* mind. 10,00 €
10.13.	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahme in Unterlagen (bis 15 min)	gebührenfrei
10.14.	Beratung, Auskünfte, Einsichtnahme in Unterlagen (ab 15 min)	Zeitgebühr*
10.15.	Erfolgt eine öffentliche Leistung aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen Servicezeiten	beträgt die Gebühr das 2-fache
10.16.	Fahrtenpauschale innerhalb des Landkreises Lörrach (soweit nichts Besonderes bestimmt ist)	
10.16.1	Fahrtenpauschale Nahbereich (bis zu 5 km Entfernung)	20,00 €
10.16.2	Fahrtenpauschale Fernbereich (über 5 km Entfernung)	60,00 €
10.17.	Dienstfahrten außerhalb des Landkreises Lörrach	Zeitgebühr* zzgl. Auslagen

10.18.	<p>Besondere Verwaltungsgebühr</p> <p>Für die Vornahme einer Leistung, die beantragt oder erschwert wurde und damit ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wurde, ist eine besondere Gebühr zu erheben. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.</p>	10,00 € bis 10.000,00 €
--------	--	-------------------------

II. Besondere Leistungen

13 Planung & Bau

13.1.	Anbau an öffentlichen Straßen	
13.1.1.	Zulassung von Ausnahmen von den Anbauverboten für Hochbauten, baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung (§ 9 Abs.1, 4, 5 u. 6 FStrG sowie § 23 StrG)	137,00 € - 900,00 € zzgl. Fahrtenpauschale
13.1.2.	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung (§ 9 Abs.1, 4, 6 u. 8 FStrG sowie § 22 Abs.1, 5 u. 8 sowie § 23 StrG)	118,00 € - 300,00 € zzgl. Fahrtenpauschale
13.2.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	38,00 € je Stunde zzgl. Gebühren nach der Sondernutzungsgebührenverordnung in der jeweils geltenden Fassung
13.4.	Erteilung eines Zustimmungsbescheides zu Telekommunikationslinien	114,00 € - 600,00 € zzgl. Fahrtenpauschale
13.5.	Bearbeitung von Sachschäden und Verunreinigungen an klassifizierten Straßen	
13.5.1.	leichter Schadensfall/Verunreinigung (unter 500 €)	61,00 € zzgl. Fahrtenpauschale
13.5.2.	größerer Schadensfall/Verunreinigung (über 500 €)	99,00 € zzgl. Fahrtenpauschale
13.6.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	38,00 € je Stunde

21 Gesundheit

21.1.	Allgemeine amtsärztliche Untersuchungen	
21.1.1	Allgemeine amtsärztliche Untersuchung mit Befundschein, Zeugnis und Gutachten nach allgemeiner körperlicher Untersuchung z.B. Einstellungsuntersuchungen, Ernennung zum Professor, Untersuchung der Eignung als Bezirksschornsteinfegermeister, Untersuchungen in Prüfungsverfahren, Stellungnahme in Sachen Kindergeldgewährung mit Untersuchung und gutachterlicher Stellungnahme, Untersuchung für die Erteilung einer vorzeitigen Fahrerlaubnis	75,00 €
21.1.2.	Bescheinigungen/Stellungnahmen zur Vorlage beim Finanzamt und in Sachen Kindergeldgewährung ohne Untersuchung	30,00 €

21.1.3.	Sonstige amtsärztliche Untersuchungen z.B. Begutachtung nach dem Unterbringungsgesetz, Überprüfung der Reisefähigkeit, Untersuchung zur Überprüfung der Kraftfahreignung	58,00 € je Stunde zzgl. Auslagen
21.1.4.	Untersuchungen in Sachen Abstammungsgutachten	58,00 € je Stunde
21.1.5.	Hauttest zum Ausschluss einer Tbc z.B. für Auslandsaufenthalt	20,00 €
21.1.6.	Sonstige Labor- oder medizinische Zusatzuntersuchungen im Rahmen einer amtsärztlichen Untersuchung	Laborkosten
21.1.7.	Drogenscreening im Auftrag des Fachbereiches Verkehrswesen	30,00 € zzgl. Auslagen
21.2.	Sprechstunde zu sexuell übertragbaren Krankheiten	
21.2.1.	HIV-Antikörpertest-Standardtest	gebührenfrei
21.2.2.	HIV-Antikörpertest-Schnelltest	Laborkosten
21.2.3.	Sonstige Blutuntersuchungen im Rahmen der HIV/AIDS-Beratung	Laborkosten
21.3.	Amtsärztliche Leichenschau vor Feuerbestattung	30,00 €
21.4.	Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz	
21.4.1.	Belehrung von Personen des Lebensmittelgewerbes nach §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz; bei Vorortbelehrungen zzgl. Fahrtkostenpauschale	35,00 € pro Person
21.4.2.	Ausstellen eines Duplikats nach §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz oder §§ 17, 18 BSeuchG	15,00 €
21.5.	Hygiene-Überwachung	
21.5.1.	Überwachung von Badebeckenwasser	58,00 € je Stunde zzgl. Auslagen
21.5.2.	Überwachung von Badegewässern	58,00 € je Stunde zzgl. Auslagen
21.5.3.	Trinkwasserüberwachung	58,00 € je Stunde zzgl. Auslagen
21.5.4.	Überwachung in Krankenhäusern und anderen ambulanten, operativen Einrichtungen	58,00 € je Stunde zzgl. Auslagen
21.5.5.	Überwachung auf Märkten/Messen, Wohnungshygiene, Piercing-Studios etc.	58,00 € je Stunde zzgl. Auslagen
21.5.6.	Amtsärztliche Stellungnahme zu Bauvorhaben	58,00 € je Stunde
21.6.	Beglaubigungen, Sichtvermerke	15,00 €
21.7.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	58,00 € je Stunde

22 Verbraucherschutz

22.1.	Kontrolle, Untersuchung oder Begutachtung von Waren; Kontrolle und Begutachtung von Betrieben, sonstigen Einrichtungen, Anlagen, Transporten/Transportmitteln oder Tätigkeiten
-------	---

22.1.1.	Kontrolle, Untersuchung oder Begutachtung von Waren; Kontrolle und Begutachtung von Betrieben, sonstigen Einrichtungen, Anlagen, Transporten/Transportmitteln oder Tätigkeiten mit oder ohne Probenahmen und sonstigen Kontrollen/Untersuchungen von Waren oder Tieren, Überprüfung betrieblicher Eigenkontrollmaßnahmen und lebensmittelhygienerechtlicher oder sonstiger Dokumentationen mit Verstoß und mit förmlicher Maßnahme	49,00 € je Stunde
22.1.2.	Routinekontrolle nach Geb.Ziff. 22.1.1. -ohne Verstoß-	gebührenfrei
22.2	Überwachung von Waren- oder Tiersendungen aus anderen Mitgliedstaaten	49,00 € je Stunde
22.3.	Überwachung von Waren- oder Tiersendungen aus Drittländern	49,00 € je Stunde
22.4.	Genusstauglichkeitsbescheinigungen, Zeugnisse und sonstige Handelsbescheinigungen einschließlich veterinärrechtlich vorgeschriebener Meldungen, mit und ohne Kontrolle von Betrieben, Einrichtungen, Transporten/Transportmitteln, Tieren, Waren	49,00 € je Stunde
22.5.	Bearbeitung der Zulassung oder sonstigen Genehmigung von Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Tätigkeiten im Rahmen veterinärrechtlicher Vorgaben einschließlich Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen incl. vorbereitender Betriebsbesuche und erforderlicher Probennahmen	49,00 € je Stunde
22.6.	Nachkontrolle	49,00 € je Stunde
22.7.	Nachproben	49,00 € je Stunde
22.8.	Erteilung einer unbefristeten Gaststättenerlaubnis	49,00 € je Stunde
22.9.	Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis	49,00 € je Stunde
22.10.	Erteilung einer vorläufigen Stellvertretererlaubnis	49,00 € je Stunde
22.11.	Erteilung einer endgültigen Stellvertretererlaubnis	49,00 € je Stunde
22.12.	Erteilung einer befristeten Gaststättenerlaubnis	49,00 € je Stunde
22.13.	Erweiterung oder Änderung der Gaststättenerlaubnis	49,00 € je Stunde
22.14.	Gestattung nach § 12 GastG (Gaststättengesetz)	49,00 € je Stunde
22.15.	Widerruf der Gaststättenerlaubnis oder Gestattung	49,00 € je Stunde
22.16.	Förmliche Verfügungen/Anordnungen/Anhörung nach dem GastG, GastVO, GewO, LVVerfG	49,00 € je Stunde
22.17.	Erteilung einer Sperrzeitverkürzung	49,00 € je Stunde
22.18.	Widerruf der Sperrzeitverkürzung	49,00 € je Stunde
22.19.	Sonstiger vom Antragsteller zu vertretender Aufwand	49,00 € je Stunde
22.20.	Begutachtung/Kontrolle von Betrieben, sonstigen Standorten von Tieren/Waren, Einrichtungen, Anlagen, Transporten/Transportmitteln, Tätigkeiten sowie von Tieren oder Waren mit oder ohne -Probenahme (einschließlich Probentransport) -Prüfung von Dokumentationen mit Verstoß/mit förmlicher Maßnahme	49,00 € je Stunde
22.21.	Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis für Tiere im Reiseverkehr mit oder ohne Untersuchung sowie innerhalb oder außerhalb der Räumlichkeiten des Landratsamtes	49,00 € je Stunde

22.22.	Amtstierärztliches Gesundheitszeugnis oder sonstige Bescheinigung für Tiere, Tierbestände oder Waren zu sonstigen Zwecken mit oder ohne Untersuchung/Probenahme innerhalb oder außerhalb der Räume des Landratsamtes	49,00 € je Stunde
22.23.	Überwachung von Tieraussstellungen, Tiermärkten, Tierauktionen, Messen, Turnieren, Leistungsschauen, Ausbildungs- oder Prüfungsveranstaltungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art einschließlich erforderlicher Untersuchungen und Probenahmen sowie Maßnahmen zur tierschutzrechtlichen Überwachung der Veranstaltung	49,00 € je Stunde
22.24.	Bearbeitung der Zulassung oder sonstiger Genehmigungsverfahren von Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Tätigkeiten nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften oder dem Tierischen Nebenprodukterecht einschließlich Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen incl. vorbereitender Betriebsbesuche und erforderlicher Probenahmen	49,00 € je Stunde
22.25.	Durchführung oder Überwachung von Maßnahmen nach dem Tierseuchenrecht oder dem Tierischen Nebenprodukterecht in sonstigen Fällen mit oder ohne -Untersuchungen und Probenahmen (einschl. Probentransport) -Prüfung von Dokumentationen mit Verstoß/mit förmlichen Maßnahmen	49,00 € je Stunde
22.26.	Tierarzneimittelrechtliche Begutachtung/Kontrolle von Betrieben, Einrichtungen, Anlagen, Tiertransporten, Tätigkeiten und von Tieren oder Waren mit oder ohne Probenahmen, Untersuchungen und Ermittlungen incl. der Prüfung betrieblicher Dokumentationen in Fällen mit Verstoß/ mit förmlichen Maßnahmen	49,00 € je Stunde
22.27.	Tierschutzrechtliche Begutachtung/Kontrolle privater und gewerblicher Tierhaltungen einschließlich von Transporten/Transportmitteln, Tieraussstellungen, Tiermärkten, Tierauktionen, Messen, Turnieren, Leistungsschauen, Ausbildungs- oder Prüfungsveranstaltungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art sowie von Tieren mit oder ohne Probenahmen, Dokumentationsmaßnahmen, Ermittlungstätigkeiten incl. Prüfung von Dokumentationen mit Verstoß/mit förmlicher Maßnahme	49,00 € je Stunde
22.28.	Bearbeitung tierschutzrechtlicher Zulassungs- oder sonstiger Genehmigungsverfahren im Rahmen veterinärrechtlicher Vorgaben einschließlich Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen, vorbereitende Betriebsbesuche und erforderliche Probenahmen sowie der Dokumentationen	49,00 € je Stunde
22.29.	Mitwirkung bei der Genehmigung von Tierversuchen, Überwachung von Versuchstierhaltungen	49,00 € je Stunde
22.30.	Verhaltensprüfungen von Hunden	49,00 € je Stunde
22.31.	Bearbeitung von Anfragen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitlichen Verbraucherinformation (VIG)	49,00 € je Stunde
22.32.	Gutachten	49,00 € je Stunde

22.33.	Stellungnahmen, Berichte, Anordnungen und sonstige Entscheidungen, Bescheinigungen mit oder ohne Untersuchungen/Überprüfungen im Bereich Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung	49,00 € je Stunde
22.34.	Informationen, Schulung	49,00 € je Stunde
22.35.	Beratung, Auskunft, Stellungnahme	
22.35.1.	bis 15 Minuten	gebührenfrei
22.35.2.	ab 15 Minuten	49,00 € je Stunde
22.36.	Sonstige Begutachtung, Kontrolle von Veranstaltungen, Waren, Betrieben, Einrichtungen oder Anlagen einschließlich Transporten/Transportmitteln sowie von Tieren/Tierbeständen, mit oder ohne Probennahme sowie sonstiger Durchführung von Maßnahmen im Bereich Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Ernährung auf Veranlassung des Verantwortlichen/Verfügungsberechtigten	49,00 € je Stunde
22.37.	Überprüfung von Betrieben oder Tierhaltungen nach unbegründeter Anforderung	49,00 € je Stunde

23 Ordnung

23.1.	Lebenspartnerschaften	
	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	
23.1.1.	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist (inkl. "Aufnahme einer Versicherung an Eides statt")	150,00 €
23.1.2.	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist (inkl. "Aufnahme einer Versicherung an Eides statt")	200,00 €
23.1.3.	Erteilung einer Urkunde über die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	10,00 € für die erste Urkunde für jede weitere Urkunde jeweils 3,00 €
23.1.4.	Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	21,00 €
23.1.5.	Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes	10,00 € für die erste Urkunde für jede weitere Urkunde jeweils 3,00 €
23.2.	Gewerbeordnung	
23.2.1.	Erlaubnisse nach § 34 c der Gewerbeordnung ohne Prüfbericht	260,00 € - 515,00 €
23.2.2.	Erlaubnisse nach § 34 c der Gewerbeordnung mit Prüfbericht	650,00 € - 900,00 €
23.2.4.	Reisegewerbekarte	
23.2.4.1.	Erteilung einer Reisegewerbekarte	150,00 €
23.2.4.2.	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	50,00 €
23.2.5.	Festsetzung von Messen, Märkten, Ausstellungen	200,00 €
23.2.6.	Gewerbeuntersagung	
	Einfache Bearbeitung	215,00 €
	Mittlerer Schwierigkeitsgrad	430,00 €
	Hoher Schwierigkeitsgrad	645,00 €
	Sehr hoher Schwierigkeitsgrad	43,00 € je Stunde
23.3.	Ausnahmeerteilung nach dem Feiertagsgesetz	100,00 € - 1.000,00 €
23.4.	Sonstige polizeiliche Angelegenheiten	
23.4.1.	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	200,00 € pro Bett
23.4.2.	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	pro Spielgerät 250,00 € zzgl. 20,00 € pro m ² Spielfläche

23.5.	Namensänderungen	
23.5.1.	Änderung des Vornamens	
	Einfache Bearbeitung	150,00 €
	Mittlerer Schwierigkeitsgrad	200,00 €
	Hoher Schwierigkeitsgrad	250,00 €
23.5.2.	Änderung des Familiennamens	
	Einfache Bearbeitung	150,00 €
	Mittlerer Schwierigkeitsgrad	450,00 €
	Hoher Schwierigkeitsgrad	700,00 €
	Sehr hoher Schwierigkeitsgrad	43,00 € je Stunde
23.6.	Waffenrecht	
23.6.1.	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	90,00 €
23.6.1.3.	Ersatzwaffenbesitzkarte	100,00 €
23.6.1.4.	Eintrag/Austrag Waffenbesitzkarte je Vorgang	25,00 €
23.6.1.5.	Erwerbsberechtigung Waffen	65,00 €
23.6.1.6.	Ausnahme vom Waffengesetz	90,00 €
23.6.2.1.	Ausstellung eines Waffenscheines	162,00 €
23.6.2.2.	Verlängerung eines Waffenscheines	90,00 €
23.6.2.3.	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines	90,00 €
23.6.2.4.	Ausstellung einer Munitionserlaubnis	45,00 €
23.6.2.5.	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines	75,00 €
23.6.3.1.	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpass	90,00 €
23.6.3.2.	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpass	25,00 €
23.6.3.3.	Änderung eines Europäischen Feuerwaffenpass je Vorgang	25,00 €
23.6.4.	Erlaubnisse zur Einfuhr, Ausfuhr, Mitnahme von Waffen in, aus und durch die EU und Drittstaat - je Vorgang	50,00 €
23.6.5.	Erlaubnis zum Sammeln von Waffen und/oder Munition	43,00 € je Stunde
23.6.6.	Erlaubnis Waffenhandel, Betrieb einer Schießstätte, Schießen außerhalb von Schießstätten, Sicherstellen/Anordnen der Sicherstellung von Waffen, Verbote für den Einzelfall, Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	43,00 € je Stunde
23.6.7.	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	
23.6.7.1.	Einfache Bearbeitung	2-fache Gebühr der Erlaubnis
23.6.7.2.	Mittlerer Schwierigkeitsgrad	3-fache Gebühr der Erlaubnis
23.6.7.3.	Hoher Schwierigkeitsgrad	43,00 € je Stunde höchstens jedoch 500,00 €
23.6.8.	Anlassbezogene Überprüfung von Waffenbesitzern	43,00 € je Stunde
23.7.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	43,00 € je Stunde

24 Verkehrswesen

24.1	Erteilung einer Feinstaubplakette	5,00 €
------	-----------------------------------	--------

31 Waldwirtschaft

31.1.	Forst	
31.1.1.	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken § 24 Abs. 1 LWaldG	23,00 € - 250,00 €
31.1.2.	Genehmigung der Sperrung von Wald § 38 Abs. 1 und 2 LWaldG	46,00 € je Stunde
31.1.3.	Genehmigung organisierter Veranstaltungen § 37 Abs. 2 LWaldG	23,00 € - 1.000,00 €

31.2.	Jagd und Fischerei	
31.2.1.	Einjahresjagdschein für Inländer § 15 ggf. ff. BJagdG	40,00 €
31.2.2.	Dreijahresjagdschein für Inländer § 15 ggf. ff. BJagdG	80,00 €
31.2.3.	Tagesjagdschein für Inländer § 15 ggf. ff. BJagdG	30,00 €
31.2.4.	Jugendjagdschein für Inländer § 16 BJagdG	23,00 €
31.2.5.	Einjahresjagdschein für Falkner für Inländer § 15 ggf. ff. BJagdG	23,00 €
31.2.6.	Dreijahresjagdschein für Falkner für Inländer § 15 ggf. ff. BJagdG	46,00 €
31.2.7.	Tagesjagdschein für Falkner für Inländer § 15 ggf. ff. BJagdG	23,00 €
31.2.8.	Einjahresjagdschein für Ausländer § 15 ggf. ff. BJagdG	92,00 €
31.2.9.	Dreijahresjagdschein für Ausländer § 15 ggf. ff. BJagdG	138,00 €
31.2.10.	Tagesjagdschein für Ausländer § 15 ggf. ff. BJagdG	46,00 €
31.2.11.	Jugendjagdschein für Ausländer § 16 BJagdG	46,00 €
31.2.12.	Einjahresjagdschein für Falkner für Ausländer § 15 ggf. ff. BJagdG	46,00 €
31.2.13.	Dreijahresjagdschein für Falkner für Ausländer § 15 ggf. ff. BJagdG	92,00 €
31.2.14.	Tagesjagdschein für Falkner für Ausländer § 15 ggf. ff. BJagdG	23,00 €
31.2.15.	Zweifertigung eines Jagdscheins (bei Verlust/ Diebstahl)	50 % der jeweiligen Gebühr nach 31.2.1. - 31.2.14.
31.2.16.	Fallensachkundenachweis § 22 Abs. 1 LJagdG	23,00 €
31.2.17.	Anerkennung als bestätigter Jagdaufseher § 25 Abs. 2 BJagdG, § 30 LJagdG	23,00 €
31.2.18.	Genehmigung einer Jagdgenossenschaftssatzung § 9 BJagdG i.V.m. § 6 LJagdG	46,00 € je Stunde
31.2.19.	Bestätigung einer Jagdpachtfähigkeit § 11 Abs. 5 BJagdG	46,00 € je Stunde
31.2.20.	Erfassung von für die Fangjagd zulässigen und zugelassenen Lebend- und Totfangfallen, incl. Plombe § 5 Abs. 6 LJagdDVO	46,00 € je Stunde
31.2.21.	Eintragung eines Fischereirechts § 7 LFischG	46,00 € - 200,00 €
31.2.22.	Eintragung einer Veränderung oder Löschung eines Fischereirechts § 7 LFischG	46,00 € - 200,00 €
31.2.23.	Ablegung der Fischerprüfung einschließlich Ausstellung eines Prüfungszeugnisses § 31 LFischG	23,00 €
31.2.24.	Zweitausfertigung eines Zeugnisses über die Fischerprüfung § 31 LFischG	12,00 €
31.3.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	46,00 € je Stunde

32 Landwirtschaft

32.1.	Gutachten	49,00 € je Stunde
32.2.	Kultur- und Erholungslandschaft	
32.2.1.	Aufforstungsgenehmigungen nach § 25 LLG	50,00 € - 500,00 €
32.2.2.	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 27 Abs. 3 LLG	50,00 € - 500,00 €
32.3.	Standortsicherung	
32.3.1.	Bearbeitung von Anzeigen bei Abschluss von Landpachtverträgen	24,00 €
32.3.2.	Beanstandungen nach § 4 LPVG	98,00 €
32.3.3.	Ordnungsmaßnahmen nach § 10 LPVG	196,00 €

32.3.4.	Grundstücksverkehr Ausstellung von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen	49,00 €
32.4.	Erzeugung und Verbrauch	
32.4.1.	Lehrgänge Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 10 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz)	gebührenfrei nach § 9 LLG
32.4.2.	Prüfung Sachkundenachweis (§ 2 Pflanzenschutz - Sachkundeverordnung)	24,00 €
32.4.3.	Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 4 Düngeverordnung	24,00 €
32.5.	Ackerbau	
32.5.1.	Genehmigungen nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz	49,00 € - 294,00 €
32.6.	Berufliche Qualifikationen	
32.6.1.	Bescheinigung über den Besuch der Fachschule oder Ersatzurkunde Sachkundenachweis im Pflanzenschutz	24,00 €
32.7.	Betriebsmanagementsysteme, Cross Compliance	
32.7.1.	Ausnahmegenehmigungen nach § 2 Direktzahlungen - Verpflichtungenverordnung (Erosionsvermeidung)	24,00 €
32.7.2.	Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Direktzahlungen - Verpflichtungenverordnung (Einhaltung Schutzperiode)	gebührenfrei
32.7.3.	Ausnahmegenehmigungen nach Düngeverordnung	24,00 € - 144,00 €
32.8.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	49,00 € je Stunde

41 Umwelt

Kosten für die im Rahmen der Verfahren vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Genehmigungsgebühr als Auslagen erhoben.

Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Gestattungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.

41.1.	Bodenschutz/ Altlasten	
41.1.1.	Anordnungen und sonstige Maßnahmen nach dem Bundesbodenschutzgesetz und Landesbodenschutz- und Altlastengesetz und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen	52,00 € je Stunde
41.1.2.	Auskünfte aus Altlastenkataster und aus Gutachten	52,00 € je Stunde
41.1.3.	Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplanes; Sanierungsvereinbarung	52,00 € je Stunde
41.1.4.	Prüfung und Stellungnahme zu Gutachten; Bestätigung des Untersuchungs-/ Sanierungsergebnisses	52,00 € je Stunde
41.1.5.	Tätigkeiten im Rahmen der Erarbeitung und Überwachung von Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen	52,00 € je Stunde 1 ‰ der Sanierungskosten ab 1 Mio. €
41.1.6.	Beratung zum Einsatz von RC-Material; Umgang/ Entsorgung von belastetem Erdaushub	52,00 € je Stunde
41.2.	Immissionsschutz	
	Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, der Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht angerechnet.	
	Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.	

41.2.1.	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen nach §§ 4, 16 BImSchG im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Ausnahme von Steinbrüchen, wenn die Errichtungskosten der Anlage nicht mehr betragen als:	
	50.000,00 €	6 ‰ der Kosten mind. 52,00 € je Stunde
	125.000,00 €	5 ‰ der Kosten mind. 52,00 € je Stunde
	500.000,00 €	4 ‰ der Kosten mind. 52,00 € je Stunde
	2.500.000,00 €	3 ‰ der Kosten mind. 52,00 € je Stunde
	bei einem höheren Kostenbetrag	7.500,00 € zzgl. 0,4 ‰ des 2.500.000,00 € übersteigenden Betrages
41.2.2.	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen nach §§ 4, 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG mit Ausnahme von Steinbrüchen	75 % der Gebühr nach 41.2.1. mind. 52,00 € je Stunde
41.2.3.	Genehmigung von Steinbrüchen (Nr. 2.1., Sp. 1, der 4. BImSchV) im förmlichen Verfahren	0,05 € je m ³ Abbauvolumen, 0,05 € je m ³ Verfüllvolumen mit Fremdmaterial mind. 52,00 € je Stunde, jeweils max. 50.000,00 €
41.2.4.	Genehmigung für Steinbrüche (Nr. 2.1., Sp. 2, der 4. BImSchV) im vereinfachten Verfahren	75 % der Gebühr nach 41.2.3. mind. 52,00 € je Stunde
41.2.5.	Wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten oder Abbaufäche/ -menge nicht zugrunde gelegt werden können	52,00 € je Stunde
41.2.6.	Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	75 % der Gebühr nach 41.2.1. - 41.2.5. mind. 250,00 €
41.2.7.	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	20% - 50 % der Gebühr nach 41.2.1. - 41.2.5. mind. 250,00 €
41.2.8.	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	50 % der Gebühr nach 41.2.1. - 41.2.5. mind. 52,00 € je Stunde
41.2.9.	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Gebühr nach 41.2.1. - 41.2.5. mind. 52,00 € je Stunde
41.2.10.	Genehmigung mit Vorprüfung im Einzelfall nach § 3 c UVPG	125 % der Gebühr nach 41.2.1. - 41.2.5. mind. 52,00 € je Stunde
41.2.11.	Genehmigung mit UVP nach § 3 UVPG	175 % der Gebühr nach 41.2.1., 41.2.3., 41.2.5., 41.2.6., 41.2.8. mind. 1.000,00 €
41.2.12.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen (§§ 15, 67 BImSchG Anzeigen etc.) nach BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der hier aufgeführten Tatbestände	52,00 € je Stunde

41.2.13.	Überwachung von Anlagen nach BImSchG	52,00 € je Stunde
41.2.13.1.	Lärmmessung	78,00 € je Stunde
41.2.13.2.	Erfolgt eine öffentliche Leistung nach 41.2.13. und 41.2.13.1. aus besonderen Gründen außerhalb der üblichen Servicezeiten	104,00 € je Stunde
41.3.	Naturschutz	
41.3.1.	Gestattungen nach Naturschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz und den dazugehörigen Verordnungen; auch im Rahmen anderer Zulassungen (Erlaubnisse, Genehmigungen, Befreiungen, Ausnahmen)	52,00 € je Stunde
41.3.2.	Anordnungen nach NatSchG, BNatSchG und den dazugehörigen Verordnungen	52,00 € je Stunde
41.3.3.	Auskünfte aus dem Öko-Kontokataster	52,00 € je Stunde
41.3.4.	Naturschutzfachliche und -rechtliche Stellungnahmen und Entscheidungen	52,00 € je Stunde
41.3.5.	Auffüllungen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke	0,05 € je m ³ Verfüllvolumen mit Fremdmaterial, mind. 250,00 € max. 5.000,00 €
41.3.6.	Sonstige Verfüllungen, Rekultivierungsmaßnahmen	0,05 € je m ³ Verfüllvolumen mit Fremdmaterial, mind. 250,00 € max. 50.000,00 €
41.3.7.	Abbau von Kies, Sand, Ton	0,05 € je m ³ Abbauvolumen, mind. 250,00 € max. 50.000,00 €
	ggfs. zusätzlich Gebühr nach 41.3.6. Erstrecken sich die Verfahren auf andere behördliche Entscheidungen, so sind die hierfür vorgesehenen Gebühren zusätzlich zu erheben.	
41.3.8.	Genehmigung mit Vorprüfung nach UVP	125 % der Gebühr nach 41.3.7.
41.3.9.	Genehmigungen mit UVP	175 % der Gebühr nach 41.3.7.
41.4.	Abfallrecht	
41.4.1.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	52,00 € je Stunde
41.4.2.	Zuweisung eines Nummernkontingents von Nachweisnummern an einen Dritten zur Nummernerteilung durch diesen (§ 27 Abs. 3 und 4 Satz 2 Nachweisverordnung) - für vereinfachte Nachweise und für vereinfachte Sammelnachweise	52,00 € je Stunde
41.4.3.	Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte (§ 50 Abs. 1 KrW-/ AbfG)	52,00 € je Stunde
41.4.4.	Erteilung einer Transportgenehmigung	52,00 € je Stunde
41.4.5.	Unwesentliche Änderung einer Transportgenehmigung	52,00 € je Stunde
41.4.6.	Planfeststellung/ Genehmigung von Deponien sowie Stilllegungsverfahren	52,00 € je Stunde
41.4.7.	Überwachung von Abfallanlagen; sonstige Überwachungsmaßnahmen	52,00 € je Stunde
41.5.	Gewerbeaufsicht (Arbeitsschutz)	

41.5.1.	Sozialer Arbeitsschutz	
41.5.1.1.	Bewilligungen, Feststellungen und Ausnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz	
41.5.1.1.1.	nach §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)	50,00 € - 2.250,00 €
41.5.1.1.2.	nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des ArbZG	60,00 € - 1.950,00 €
41.5.1.1.3.	nach §§ 13 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 2 des ArbZG	100,00 € - 6.000,00 €
41.5.1.1.4.	nach § 15 Abs. 1 des ArbZG	120,00 € - 900,00 €
41.5.1.2.	Anordnungen nach dem Arbeitszeitgesetz	52,00 € je Stunde
41.5.1.3.	Ausnahmebewilligungen nach § 6 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes	60,00 € - 750,00 €
41.5.1.4.	Anordnungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	52,00 € je Stunde
41.5.1.5.	Bewilligungen nach § 17 Abs. 8 Ladenschlussgesetz	60,00 € - 1.950,00 €
41.5.1.6.	Anordnungen nach Ladenschlussgesetz	52,00 € je Stunde
41.5.1.7.	Anordnungen nach dem Fahrpersonalgesetz	52,00 € je Stunde
41.5.2.	Technischer und organisatorischer Arbeitsschutz	
41.5.2.1.	Anordnungen und Ausnahmen nach Arbeitsschutzgesetz und zugehörigen Verordnungen	52,00 € je Stunde
41.5.2.2.	Anordnungen und Ausnahmen nach Betriebssicherheitsverordnung	52,00 € je Stunde
41.5.2.3.	Erlaubnisse nach Betriebssicherheitsverordnung	
	bis zu 500.000,00 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	4 ‰ der EK min. 200,00 €
	bis zu 5.000.000,00 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	3 ‰ der EK min. 2.000,00 €
	über 5.000.000,00 € Errichtungskosten (EK) der Anlage	15.000,00 € zzgl. 1 ‰ des 5.000.000,00 € übersteigenden Wertes
41.5.2.4.	Anordnungen nach Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	52,00 € je Stunde
41.5.2.5.	Anordnungen und Ausnahmen nach Arbeitssicherheitsgesetz	52,00 € je Stunde
41.5.2.6.	Bewilligungen, Ausnahmen und Anordnungen nach Chemikalienrecht (Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Chemikalien-Verbotsverordnung)	52,00 € je Stunde
41.5.2.7.	Maßnahmen nach dem Sprengstoffgesetz	52,00 € je Stunde
41.6.	Wasserrecht	
41.6.1.	Anordnungen, Gestattungen und sonstige Entscheidungen und Tätigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Wassergesetz für Baden-Württemberg und den aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen mit Ausnahme der nachfolgenden Tatbestände	52,00 € je Stunde
41.6.2.	Erlaubnis zur Entnahme von Wasser nach §§ 8 und 10 WHG	Gebühr nach Zeitaufwand zzgl. der pro Jahr erlaubten Wassermenge
41.6.2.1.	Dauerentnahmen aus Tiefbrunnen und Quellen	52,00 € je Stunde zzgl. 5,00 € pro 1.000,00 m ³ / Jahr
41.6.2.2.	Dauerentnahmen aus Tiefbrunnen und Quellen für die Trinkwasserversorgung	52,00 € je Stunde zzgl. 2,50 € pro 1.000,00 m ³ / Jahr
41.6.2.3.	Heil-, Thermal-, Mineralwasserquellen	52,00 € je Stunde zzgl. 5,00 € pro 1.000,00 m ³ / Jahr
41.6.2.4.	Oberflächenwasserentnahme (Beregnung, Kühlwasser, Fischteiche etc.)	52,00 € je Stunde zzgl. 2,50 € pro 1.000,00 m ³ / Jahr

41.6.2.5.	Wasserkraftanlagen	52,00 € je Stunde zzgl. 20,00 € pro kW Ausbauleistung
41.6.3.	Bewilligung	52,00 € je Stunde zzgl. 120 % der Zuschläge nach 41.6.2.1.- 41.6.2.5.
41.6.4.	Erdwärmesonden	52,00 € je Stunde zzgl. 0,75 € je lfm Bohrlänge
41.6.5.	Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer	
41.6.5.1.	aus kommunalen Anlagen	52,00 € je Stunde zzgl. 0,10 € je Einwohnergleichwert
41.6.5.2.	aus kommunalen Misch- und Regenwassereinleitungen	52,00 € je Stunde zzgl. 25,00 € pro angf. 150 l/ sek
41.6.5.3.	aus privaten und gewerblichen Anlagen	
41.6.5.3.1.	bei Oberflächenwasser	52,00 € je Stunde zzgl. 5,00 € je ar befestigter Fläche bei Oberflächenwasser
41.6.5.3.2.	für Kühlwasser, Schwimmbadwasser, Abw. aus Klimaanlagen, Wärmepumpen	52,00 € je Stunde zzgl. 2,50 € je 1.000 m ³ / Jahr
41.6.6.1.	Nicht förmliche Erlaubnisse gem. § 108 Abs 3 WG	52,00 € je Stunde zzgl. 80 % der Zuschläge nach 41.6.2., 41.6.5.
41.6.6.2.	Gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG	5.000 € zuzüglich Gebühr nach 41.6.2., 41.6.4., 41.6.5.
41.6.7.	Wasserrechtl. Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG für Neubau oder wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen	52,00 € je Stunde zzgl. 1,5 ‰ der Anlagenkosten für Planfeststellung
41.6.8.	Wasserrechtl. Genehmigung nach § 45 e WG für Neubau oder wesentliche Änderung	52,00 € je Stunde zzgl. 1‰ der Anlagenkosten für Genehmigung, wenn sie 20.000 € übersteigen
41.6.9.	Plangenehmigung und Planfeststellung nach § 68 WHG	52,00 € je Stunde zzgl. 1‰ der Anlagenkosten für Genehmigung, wenn sie 20.000 € übersteigen
41.6.10.	Genehmigung von Anlagen nach § 76 WG und § 78 WG	52,00 € je Stunde zzgl. 1‰ der Anlagenkosten für Genehmigung, wenn sie 20.000 € übersteigen
41.6.11.	Genehmigung von Anlagen in Überschwemmungsgebieten	50,00 € - 5.000,00 €
41.6.12.	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG	52 € je Stunde zzgl. bis zu 50 % der Gebühr nach 41.6.1. - 41.6.10.
41.6.13.	Bewilligung, Erlaubnis, Planfeststellung, Plangenehmigung, Genehmigung mit UVP . -mit Vorprüfung nach UVP	175 % der Zuschläge nach 41.6.1. bis 41.6.10. 125 % der Zuschläge nach 41.6.1. bis 41.6.10.
41.6.14.	Befreiungen nach § 98 Abs 2 WG	50,00 € - 5.000,00 €
41.6.15.	Feststellung eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis	50,00 € - 5.000,00 €
41.6.16.	Festsetzung eines Wasser- oder Quellschutzgebietes	100,00 € - 5.000,00 €

41.7.1.	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach § 49 LBO	5‰ der Baukosten, mind. 52,00 € je Stunde
41.7.2.	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach § 52 LBO	4 ‰ der Baukosten, mind. 52,00 € je Stunde
41.8.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	52,00 € je Stunde

42 Bau

Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine weitere Entscheidung zu treffen, so werden die dafür entstandenen Kosten mit erhoben.

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 (Ausgabe Juni 1993), Kostengruppen 300 und 400, auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Die Baukosten werden auf volle 1.000 € aufgerundet.

42.1.	Bauvoranfrage	
42.1.1.	Erteilung eines Bauvorbescheides, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden mit Ortstermin	2 ‰ der Baukosten mind. 120,00 € 2 ‰ der Baukosten mind. 170,00 €
42.1.2.	Bauvorbescheid für sonstige Vorhaben mit Ortstermin	120,00 € - 3.000,00 € 170,00 € - 3.000,00 €
42.1.3.	Verlängerung des Bauvorbescheides	25 % der Genehmigungsgebühr nach 42.1.1. und 42.1.2. mind. 80,00 €
42.2.	Für jede nachträgliche Genehmigung der Leistungen nach Ziff. 42.3. (Baugenehmigungen) und Ziff. 42.4. (Sonstige Entscheidungen) wird erhoben	das 2-fache der jeweiligen Gebühr
42.3.	Baugenehmigungen	
42.3.1.	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) mit Ortstermin	5 ‰ der Baukosten mind. 120,00 € 5 ‰ der Baukosten mind. 170,00 €
42.3.2.	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 52 LBO) mit Ortstermin	4 ‰ der Baukosten mind. 120,00 € 4 ‰ der Baukosten mind. 170,00 €
42.3.3.	Genehmigung (§ 49, § 52 LBO), wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können mit Ortstermin	120,00 € - 5.000,00 € 170,00 € - 5.000,00 €
42.3.4.	Nachfordern fehlender Antragsunterlagen	22,00 €
42.3.5.	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	1 ‰ der Teilbaukosten, mind. 75,00 €
42.3.6.	Genehmigung von Werbeanlagen	90,00 € - 1.500,00 €
42.3.7.	Verlängerung der Baugenehmigung	25 % der Genehmigungsgebühr nach 42.3.1., 42.3.2. und 42.3.3. mind. 80,00 €
42.4.	Sonstige Entscheidungen	
42.4.1.	Kenntnisgabe-Verfahren	52,00 € je Stunde
42.4.2.	je Befreiung	100,00 € - 10.000,00 €
42.4.3.	je Abweichung oder Ausnahme	60,00 € - 5.000,00 €

42.5.	Baulasten	
42.5.1.	Bearbeitung von Baulasterklärungen (§ 71 LBO)	80,00 € je Erklärung
42.6.	Bauüberwachung	
42.6.1.	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	52,00 € je Stunde
42.6.2.	Brandverhütungsschau	52,00 € je Stunde
42.6.3.	Nachschau	52,00 € je Stunde
42.6.4.	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungrechtes	80,00 € - 3.000,00 €
42.7.	Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach Wohnungseigentumgesetz	
42.7.1.	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach Wohnungseigentumgesetz, Erstbescheinigung incl. 4 Ausfertigungen	
	- für Wohnungen	40,00 € je Wohneinheit zuzüglich 10,00 € je Garagenstellplatz
	- für Garagengebäude	200,00 € je Garagengebäude
42.7.2.	Änderungen incl. 4 Ausfertigungen	32,00 € je Einheit
42.7.3.	Zusätzliche Ausfertigungen	32,00 € je Ausfertigung
42.8.	Schornsteinfegerwesen	
42.8.1.	Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister (§ 5 SchfG) bzw. zum Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (§§ 8, 10 SchfG)	600,00 €
42.8.2.	Anordnungen und sonstige Entscheidungen	80,00 - 3.000,00 €
42.9.	Denkmalschutz	
42.9.1.	Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g und 11b EStG	1 ‰ der zu prüfenden Bausumme, mind. 52,00 € je Stunde
42.9.2.	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu Abbruchvorhaben	80,00 € - 5.000,00 €
42.9.3.	Denkmalschutzrechtliche Anordnung	80,00 € - 3.000,00 €
42.10.	Seilbahngesetz	
	Schleppaufzüge, Vergnügungsbahnen	100,00 € - 5.000,00 €
	Erlaubnisse, Genehmigungen	
42.11.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	52,00 € je Stunde

43 Kommunalaufsicht & Prüfung

43.1.	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren	
	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs (KAG-Beiträge)	
	bei einem Streitwert bis 4.000,00 €	350,00 €
	je weitere angefangene 1.000,00 €	50,00 €
43.2.	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs (sonstiges)	
	Einfache Bearbeitung	90,00 €
	Mittlerer Schwierigkeitsgrad	190,00 €
	mit besonderem Aufwand verbunden	56,00 € je Stunde
43.3.	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs	
	Einfache Bearbeitung	60,00 €
	mit besonderem Aufwand verbunden	56,00 € je Stunde
43.4.	Sonstiges (Zeitgebühr*)	56,00 € je Stunde

51 Aufnahme & Integration

51.1.	Staatliche Gemeinschaftsunterkünfte für ausländische Flüchtlinge	
	Gebührenerhebung von den Nutzern je Person und Monat	
51.1.1.	Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres	150,00 €

51.1.2.	Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres in Schulausbildung	80,00 €
51.1.3.	Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als 2 Kindern höchstens	460,00 €
51.1.4.	Allein Sorgeberechtigte mit mehr als 2 Kindern höchstens	310,00 €
51.2.	Übergangwohnheim für Spätaussiedler Gebührenerhebung von den Nutzern je Person und Monat	
51.2.1.	Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres	150,00 €
51.2.2.	Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres in Schulausbildung	80,00 €
51.2.3.	Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als 2 Kindern höchstens	460,00 €
51.2.4.	Allein Sorgeberechtigte mit mehr als 2 Kindern höchstens	310,00 €